

Benz 1055 (40)
No. 3.

Berlin-Frankfurter Eisenbahn.

Betriebs-Reglement.

Vom 1. Mai 1844 ab gültig.



Druck von Eduard Hänel in Berlin,
Potsdamer Strasse No. 118.

Verlag von ...

Verlag von ...



...

Druck von ...

A. Personenzüge.

s. 1.

Dauer der Fahrt.

Die Fahrt dauert auf der ganzen Strecke

a. Bei Tage:

2 Stunden 40 Minuten, und zwar:

von Berlin bis Cöpenick . . .	1½ Meilen	18 Min.
Aufenthalt		5 "
von Cöpenick bis Erkner . . .	1¾ Meilen	22 "
Aufenthalt		5 "
von Erkner bis Fürstenwalde .	3 Meilen	38 "
Aufenthalt		10 "
von Fürstenwalde bis Briesen	2 Meilen	24 "
Aufenthalt		2 "
von Briesen bis Frankfurt . .	2½ Meilen	36 "
		<hr/>
		10¾ Min. 2 St. 40 M.

also für die Fahrt 2 St. 18 M.

für den Aufenthalt 22 "

2 St. 40 M.

b. Bei Abend:

3 Stunden 10 Minuten und zwar:

von Berlin bis Cöpenick . . .	1½ Meilen	23 Min.
Aufenthalt	5	"
von Cöpenick bis Erkner	1¾ Meilen	27 "
Aufenthalt	5	"
von Erkner bis Fürstenwalde .	3 Meilen	45 "
Aufenthalt	10	"
von Fürstenwalde bis Briesen .	2 Meilen	30 "
Aufenthalt	5	"
von Briesen bis Frankfurt . . .	2½ Meilen	40 "

 10¾ Min. 3 St. 10 M.

also für die Fahrt 2 St. 45 M.

für den Aufenthalt 25 "

 3 St. 10 M.

Es wird nur an den genannten Stationen angehalten.

§. 2.

Beförderungsarten.

Die Personenzüge befördern: a. Personen in der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse; b. Passagiergepäck; c. Equipagen; d. Gilfracht.

Fahrpreise der Personen.

	Berlin.			Cöpenick.			Erfner.			Fürstenaalde.			Briesen.			Frankfurt.				
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.		
Berlin	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr	th	gr
Cöpenick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfner	15	7½	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürstena.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Briesen	2 10	1 20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei Extrafahrten im Sommer
 von Berlin nach Cöpenick hin und zurück II. Gl. 12½ fgr.
 von Berlin nach Erfner hin und zurück III. Gl. 7½ fgr.
 von Berlin nach Erfner hin und zurück 15 fgr.

§. 4.

Kinder unter 5 Jahren, die ihren Platz auf dem der Angehörigen finden, zahlen Nichts. Ältere Kinder müssen Billets lösen, jedoch können zwei Kinder unter 10 Jahren auf ein Billet mitgenommen werden.

§. 5.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können nicht belegt werden. Dagegen werden die Coupés erster Klasse zu 8 Personen und zweiter Klasse zu resp. 10 und 17 Personen in Berlin und Frankfurt nach einem Bestimmungsorte auf Verlangen zu den obigen Normalsätzen im Ganzen verkauft und durch Coupé-Scheine belegt. Solche ganze Scheine werden jedoch nur bis eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges ausgegeben. Wer ein ganzes Coupé nimmt, kann in demselben 2 Personen über die Billetzahl unentgeltlich mitnehmen.

§. 6.

Nähere Bestimmungen.

Sichtlich franke oder trunkene Personen, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft oder durch ungebührliches Betragen den Mitreisenden augenscheinlich lästig fallen, können zur Mit-, resp. Weiterreise (mit Verlust des gezahlten Fahrgeldes) nicht zugelassen werden.

§. 7.

Nur für den bevorstehenden und darauf folgenden Zug erfolgt Annahme der Anmeldungen und der Billet-Verkauf. Das Billetverkaufs-Büreau wird in Berlin und Frankfurt fünf Minuten, auf den Zwischenstationen aber 15 Minuten vor der bestimmten Abgangszeit geschlossen, und findet deshalb nur bis dahin der Verkauf von Billets zu der bevorstehenden Fahrt statt. Wer nach diesem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wa-

genzuges nicht zum sofortigen Einsteigen bereit ist, verliert das Recht zum Mitfahren, selbst wenn er bereits ein Fahrbillet gelöst hat. Auch wird der gezahlte Betrag ihm alsdann nicht zurückerstattet. Auf den Zwischenstationen können die Billets nicht unbedingt, sondern nur unter dem Vorbehalte verkauft werden, daß noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

§. 8.

Das Fahrbillet ist nur für die darauf gestempelte Fahrt gültig, und hat der Passagier sofort zu prüfen, ob es auf die gewünschte Fahrt lautet; spätere Reclamationen können nicht berücksichtigt werden, und bezahltes Fahrgeld wird nicht zurückgegeben.

§. 9.

Das Billet muß beim Eintritt in die Versammlungs-Locale, welche mindestens eine Stunde vor jeder Abfahrt geöffnet sind, auf Verlangen, jedenfalls aber dem Conducateur beim Einsteigen in die Wagen vorgezeigt werden. Wenn dasselbe nur auf eine Station lautet, so wird es so wie die Coupéscheine (§. 5.) vom Conducateur vor der Abfahrt abgenommen; ist es aber auf mehr als eine Station gelöst, so trennt derselbe den Coupon davon, und stellt es dem Fahrenden wieder zu. Der Coupon darf nur von dem Conducateur abgetrennt werden. Auf der vorletzten Station der Reise, für die es lautet, ist das Billet dem Conducateur abzugeben, weshalb dasselbe wohl aufzubewahren ist. Fahrbillets ohne Coupon sind beim Einsteigen in die Wagen ungültig. Wer bei der jederzeit zulässigen Revision ohne Billet oder mit einem unrichtigen befunden wird, ist zur doppelten Erlegung des Fahrgeldes für die ganze schon zurückgelegte Fahrt des Zuges und für den Platz, auf welchem er sich befindet,

verpflichtet, und wird zur Weiterfahrt nur zugelassen, nachdem er diese Strafe erlegt und ein Fahrbillet gekauft hat. Nach Befinden, insbesondere bei Widersetzlichkeit gegen diese Revision und deren Folgen, kann er auch auf der Bahn ausgesetzt werden.

§. 10.

Umtausch von Billets findet gar nicht Statt. Dagegen wird den Inhabern von Billets zweiter und dritter Klasse unter Zukauf von Billets dritter Klasse für dieselbe Fahrt, gestattet, in der ersten oder zweiten Wagenklasse zu fahren, indem dann diese beiden Billets zusammen, für das Billet höherer Klasse gelten.

§. 11.

Hunde dürfen nicht in den Personenwagen, sondern nur in besonderen dazu bestimmten Räumen gegen in den Passagiergepäck-Expeditionen zu lösende Fahrbillets à 15 Sgr., gleichviel von welchem Punkte der Bahn zum andern, jedoch ohne irgend eine Garantie, mitgenommen werden.

§. 12.

Veräumte Abfahrt begründet niemals einen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes. Beim Ausfallen einer ganzen Fahrt wird das volle Passagiergeld, bei Unterbrechung einer Fahrt ein verhältnismäßiger Theil desselben zurückgezahlt. Anderweitige Ansprüche finden wegen unterbliebener oder unterbrochener Fahrt nicht Statt.

§. 13.

Die Fahrbillets enthalten sämmtlich die Namen des Anfangs- und Endpunkts der Reise, so wie den Fahrpreis.

§. 14.

Die Reisenden müssen unweigerlich die von den Beamten ihnen angewiesenen Plätze einnehmen und sich während der Fahrt allen Anordnungen derselben fügen.

§. 15.

Tabakrauchen ist in den Coupés erster und in den Mittel-Coupés zweiter Klasse unbedingt untersagt.

§. 16.

Passagiergepäck.

Jeder Passagier hat für sich an Reisegepäck 50 Pfund frei, und begründet das Zusammenpacken für mehrere Personen in ein Collo keinen Anspruch auf mehr als 50 Pfund Freigewicht auf das Ganze.

§. 17.

Kleine Gegenstände bis zu 10 Pfund schwer können, so weit es ohne Belästigung der Reisenden möglich ist, unter den Wagenstößen unter Aufsicht des Fahrers, ohne weitere Garantie, mitgenommen werden. Alle mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände aber dürfen unter keiner Bedingung in den Wagen verpackt, sondern müssen mit vollständiger Declaration, in gesetzlich vorgeschriebener Ordnung, in die Passagier-Gepäck-Expedition eingeliefert werden. Gewehre dürfen nur dann in den Wagen mitgenommen werden, wenn sie ungeladen sind. Die Conducteure sind berechtigt, sich davon zu überzeugen.

§. 18.

Das Passagiergepäck, als Koffer, Mantelsäcke u. s. w., muß mit dem Namen des Eigenthümers und dem Bestimmungsort, deutlich bezeichnet, eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Passagiergepäck-Expedition abgeliefert und die etwanige Ueberfracht berichtet werden.

§. 19.

Bei Einlieferung dieses ordnungsmäßig beschaffenen Gepäcks wird das betreffende Fahrbillet gestempelt und eine Bescheinigung als Garantieschein ertheilt, welcher indessen nur für die bezeichnete Fahrt und die darauf folgenden 24 Stunden Gültigkeit hat, nach dieser Zeit aber ungültig wird. Es erfolgt nur gegen dessen Rückgabe die Auslieferung des Gepäcks am Bestimmungs-orte spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft. Jeder Reisende hat daher diesen Garantieschein sorgfältig zu verwahren, indem das darin bezeichnete Gepäck dem Vorzeiger des Scheins gegen dessen Zurückgabe ohne alle Prüfung seiner Legitimation ausgeliefert, und dadurch die Gesellschaft von jedem weiteren Anspruche befreit wird. Wer seinen Garantieschein vorzulegen außer Stande ist, erhält das beanspruchte Gepäck nur gegen ausreichende Legitimation und Sicherstellung der Gesellschaft wegen aller etwaigen Ansprüche dritter Personen.

§. 20.

Für Gepäck, welches später als eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges eingeliefert wird, kann die Mitnahme dem Billet-Inhaber nicht zugesichert werden; das nicht nach der vorgeschriebenen Form geordnete Gepäck wird ganz zurückgewiesen.

§. 21.

An Ueberfracht über die frei zu befördernden 50 Pfund, gleichviel ob für einzelne Stationen oder für die ganze Strecke, ist zu zahlen:

von	51 bis incl.	60 Pfund	2 1/2	Sgr.
=	61	=	100	= 5 =
=	101	=	200	= 22 1/2 =
=	201	=	300	= 37 1/2 =

und so fort für jede 1 bis 100 Pfund Mehrgewicht 15 Sgr. Das Gewicht wird auf dem Garantiescheine vermerkt. Mehr als 500 Pfund Uebergewicht für eine Person ist die Gesellschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet, mit den Personenzügen zu befördern.

§. 22.

Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie für den Inhalt des ihr zur Mitnahme übergebenen Gepäcks. Insbesondere hat der Eigenthümer den Schaden, der etwa durch mangelhafte Emballage entsteht, allein zu tragen. Diejenigen feuergefährlichen Gegenstände, welche bei den Frachtzügen nicht mitgenommen werden dürfen, werden eben so wenig als Passagiergepäck befördert; eben so bleiben Flüssigkeiten, Glas und dergl., wodurch Beschädigungen herbeigeführt werden können, von der Mitnahme als Passagiergepäck ausgeschlossen; sollten dennoch zur Beförderung diese Gegenstände übergeben sein, so trägt der Eigenthümer jeden daraus entstehenden Schaden. Die der steuerlichen Controlle unterliegenden Waaren sind von der Beförderung als Passagiergepäck ausgeschlossen und dürfen nur als Fracht (§. 56.) oder Gültgut mit einem nach §. 93. der Zollordnung vorgeschriebenen Frachtbrief versehen, zum Transport aufgegeben werden. Wer dennoch dergleichen Waaren als Passagiergut einliefert, ist der Gesellschaft für alle etwa daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 23.

Nach Einhändigung des Garantiescheins haftet die Gesellschaft für Verlust, für Feuergefährdung und trockene Ablieferung mit 1 Thlr. per Pfund des im Garantieschein angegebenen Gewichts. Will ein Reisender sein Gepäck höher versichern, so zahlt er $\frac{1}{2}$ % von dem

Mehrwert, welcher in dem Garantieschein vermerkt wird. Bei theilweiser Beschädigung wird nach Inhalt des §. 67. verfahren.

§. 24.

Für Passagiergepäck, welches 24 Stunden nach der Ankunft am Bestimmungsort nicht abgeholt ist, wird 2 Sgr. pro Stück täglich als Lagergeld bezahlt, doch hört nach Verlaufe dieser 24 Stunden jede Garantie, so wie die Gültigkeit des betreffenden Garantiescheins (§. 19.) auf.

§. 25.

Kofferträger.

Auf allen Stationen sind verpflichtete Kofferträger angestellt, welche zu allen Handleistungen auf den Bahnhöfen, so wie zum Transport des Gepäcks von und nach dem Bahnhofe gegen den auf jedem Bahnhofe ausgehängten Tarif bereit sein müssen. Sie sind mit einer Nummer und den gelbgedruckten Buchstaben B.F.E. an der Mütze versehen, müssen ihre, den Tarif enthaltende Instruction, die mit der Person-Beschreibung versehen ist, so wie den polizeilichen Erlaubnißschein bei sich führen, und auf Verlangen dieselben jederzeit vorzeigen.

§. 26.

Droschken.

Auf dem Frankfurter Bahnhofe stehen außerdem Droschken zur Verfügung der ankommenden Reisenden gegen die von uns festgestellten Fahrpreise. Ein mit unserem Stempel versehener Tarif hängt auf allen Bahnhöfen aus, und müssen die Kutscher denselben sowohl im Wagen haben, als auch bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 27.

Zurückgelassene Sachen.

Zurückgelassene Gegenstände können sogleich bei den Bahnhof=Inspectoren, wo sie von den betreffenden Beamten eingeliefert werden müssen, von den Eigenthümern gegen genügende Legitimation in Empfang genommen werden; später ist in Berlin beim Controlleur Nachfrage zu halten.

§. 28.

Allgemeine Bestimmungen.

Die eigene Sicherstellung des Publikums erheischt die genaue Beobachtung nachfolgender Vorsichtsmaßregeln, welche dringend empfohlen werden:

- 1) Gleich nach dem ersten Signale mit der Glocke in Berlin und Frankfurt, 10 Minuten vor dem Abgange, auf den Zwischenstationen aber nach der Ankunft und dem Stillstehen des Zuges die Plätze nach der Anweisung des Conducteurs einzunehmen, und dabei, so wie beim Aussteigen, den Anordnungen der Letzteren Gehör zu geben. Die Conducteure sind uniformirt, und liegt ihnen, so wie den übrigen Beamten, die Ausübung der Bahnpolizei ob.
- 2) Sobald der Wagenzug sich in Bewegung gesetzt hat, keinen weiteren Versuch zum Einsteigen zu machen, oder dazu behülflich zu sein, auch den Platz während der Fahrt nicht zu verlassen.
- 3) Während der Fahrt sich nicht aus den Fenstern zu lehnen.
- 4) Nicht eher den Wagen zu verlassen, als bis der Zug völlig still steht und die Conducteure die Wagenthüren öffnen.

- 5) Auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen zu bleiben, und den Bahnhof in keiner anderen, als in der vorgeschriebenen Richtung zu verlassen.
- 6) Bei etwa vorkommenden Störungen in der Fahrt sich ruhig zu verhalten, nur auf Ersuchen der Conducteure den Wagen zu verlassen, die Thüren nicht eigenmächtig zu öffnen, so wie überhaupt den bescheidenen Anforderungen der Beamten Folge zu leisten.

Die Passagiere in den Endcoupés der Wagen zweiter Klasse, so wie die Reisenden in den Wagen dritter Klasse können dem Conducteur durch das Öffnen des Fensters in jeder Thür Mittheilung machen, da sich immer zwischen zwei Wagen auf dem Balkon einer derselben befindet. In den Coupés erster und in den Mittelcoupés zweiter Klasse befinden sich grüne Fahnen, mit denen ein jeder Passagier das Zeichen zum Anhalten des Zuges geben kann, wenn er sie außerhalb des Fensters schwingt; es ist jedoch nur in dringenden Nothfällen, wenn sofortige Hülfe von außen erforderlich ist, erlaubt von diesen Fahnen Gebrauch zu machen.

§. 29.

Das Einfordern von Trinkgeldern ist den Bahnbeamten streng untersagt.

§. 30.

Jede Beschwerde über einen Beamten, so wie die Anzeige wegen Uebertheuerung der Kofferträger und Droschkenfutscher ist in das auf jedem Bahnhofe aufliegende Beschwerdebuch mit Angabe des Namens, Standes und Ortes, wohin der Reisende beschieden sein will, einzutragen, und wird dankend entgegengenom-

men. Die Bahnhofsz-Inspectoren sind angewiesen, jederzeit Auskunft zu ertheilen, wie und wann der Beschwerdeführer von dem Resultat der Untersuchung durch die Direction Nachricht erhalten kann, wenn er es nicht vorzieht, seine Beschwerde der Direction schriftlich mitzutheilen. Betreffen die Beschwerden das Dienstpersonal, so ist die Mützen-Nummer und wo möglich der Name Desjenigen, über welchen Beschwerde geführt wird, anzugeben, da ohne diese Angabe eine Untersuchung nur schwer zum Ziele führen wird.

§. 31.

Equipagen.

Equipagen jeder Art, beladen oder unbeladen, von jedem Punkte der Bahn zum andern, zahlen 6 Thlr.

§. 32.

Den Eigenthümern derselben und ihren Begleitern steht es zwar frei, während der Fahrt in der Equipage Platz zu nehmen, jedoch nur gegen Lösung eines Billets dritter Klasse für jede Person. Auch haben dieselben die Vorschriften wie die anderen Passagiere zu befolgen und sind derselben Controlle unterworfen.

§. 33.

Die Equipagen müssen in Berlin und Frankfurt spätestens eine Stunde vor Abgang des Dampfswagenzuges auf dem Bahnhose unter Vorzeigung des in dem Billetverkaufs-Büreau zu lösenden Billets abgeliefert werden. Auf den Zwischenstationen kann die Beförderung nur dann zugesichert werden, wenn die Equipagen 24 Stunden zuvor angemeldet werden. Nach Ankunft auf der letzten Station wird das Billet dem Zugführer eingehändigt, und der Wagen dagegen ausgeliefert.

§. 34.

Für die Equipagen übernimmt die Gesellschaft keine andere Garantie, als die gegen Feuersgefahr während der Fahrt und zwar auf Höhe von 300 Thlr., insofern der erweisliche Werth nicht geringer ist. Für das auf oder in den Equipagen befindliche Gepäck wird gar keine Garantie geleistet. Wird die Equipage nicht ganz zerstört, sondern nur beschädigt, so erfolgt die Entschädigung nur pro rata des Werthes bis zu 300 Thlr., selbst wenn er mehr beträgt.

§. 35.

Die am Bestimmungsort angekommenen Equipagen müssen spätestens eine Stunde nach Ankunft des Zuges vom Bahnhofe abgeholt sein, widrigenfalls für dieselben, selbst wenn sie auf dem Bahnhofe im Freien stehen bleiben, für die Stunde 5 Sgr. Standgeld entrichtet werden muß, und auch keine Garantie gegen Feuersgefahr geleistet wird.

§. 36.

Auf Verlangen wird jeder mit dem Zuge zu sendende oder angekommene Wagen in Berlin und Frankfurt vom Absender geholt oder dem Empfänger gebracht, und zwar in Berlin für 15 Sgr. und in Frankfurt für 10 Sgr. Die gewünschte Abholung der Equipage kann der Absender bei den Bahnhof=Inspectoren, in Berlin und in Frankfurt, so wie in den §. 77. bezeichneten Güter-Anmeldungs-Bureaux, jedoch 3 Stunden vor Abgang des Zuges, anmelden.

§. 37.

Pferde werden nur mit den Güterzügen befördert.

§. 38.

Eilfracht.

Unter den nachfolgenden und den allgemeinen für Gütertransport überhaupt gegebenen Bestimmungen können auch mit den Personenzügen Güter mit Ausnahme der leichten Güter Klasse Extra, und derjenigen Gegenstände, die viel Raum einnehmen (als Mobilien ic.) oder sonst nach dem Ermessen der Beamten sich dazu nicht qualifiziren, unter der Bezeichnung Eilfracht befördert werden.

§. 39.

Für Eilfracht werden pro Centner

- 1) zwischen Berlin und Fürstenwalde, und zwischen Fürstenwalde und Frankfurt ohne Unterschied der Stationenzahl 11 Sgr.,
- 2) für jede weitere Beförderung 17 Sgr. bezahlt.

§. 40.

Die mit den Personenzügen zu befördernden Güter müssen auf dem Frachtbrieife deutlich mit rother Tinte durch den Vermerk: Eilfracht bezeichnet und eine Stunde vor Abgang des Wagenzuges in der Passagiergepäck-Expedition abgeliefert sein.

§. 41.

Mehr als 5 Centner anzunehmen ist die Gesellschaft wohl befugt, aber nicht verpflichtet.

§. 42.

Alle Eilfracht wird in Berlin und Frankfurt spätestens im Laufe des nächsten Vormittags resp. Nachmittags, je nachdem die Personenzüge Abends oder Morgens abgehen, den Empfängern ohne weitere Vergütung gegen Quittung in das Parterregeschoß ihres Hauses abgeliefert; auf den anderen Stationen ist sie nach Empfang des Frachtbrieifes ic. von den Eigentümern abzuholen.

B. Güterzüge.

§. 43.

Dauer der Fahrt.

Die Fahrt dauert auf der ganzen Strecke, incl. Aufenthalt, 3 Stunden 47 Minuten, und zwar von Berlin:

Aufenthalt beim Anhaltepunkte Rummelsburg	2 Min.		
bis Cöpenick	1 $\frac{1}{2}$ Meilen	25	=
in Cöpenick	—	=	5 =
dito Friedrichshagen	—	=	2 =
bis Erkner	1 $\frac{3}{4}$	=	28 =
in Erkner	—	=	5 =
dito Hangelberg	—	=	2 =
bis Fürstenwalde	3	=	48 =
in Fürstenwalde	—	=	10 =
dito Berkenbrück	—	=	2 =
bis Briesen	2	=	32 =
in Briesen	—	=	10 =
dito Jacobsdorf	—	=	2 =
dito Pilgram	—	=	2 =
dito Rosengarten	—	=	2 =
dito Ruhnen	—	=	2 =
bis Frankfurt	2 $\frac{1}{2}$	=	48 =
	10 $\frac{3}{4}$ Meilen	3 St. 47 M.	
also für die Fahrt	3 St.	1 M.	
Aufenthalt	46	=	
	<hr/>		
	3 St. 47 M.		

und wird an den genannten Stations- und Anhaltepunkten angehalten.

§. 44.

Beförderungsarten.

Die Güterzüge befördern

- a) Personen in der zweiten und dritten Wagen-Klasse,
- b) Frachtgüter,
- c) Equipagen,
- d) Vieh.

§. 45.

Fahrpreise der Personen.

- a) Unter den folgenden und allen für die Personenzüge fest stehenden Bedingungen und Bestimmungen werden auch mit den Güterzügen Personen befördert.
- b) Die Fahrpreise sind:
für die zweite und dritte Klasse, wie bei den Personenzügen (§. 3.).

§. 46.

Nähere Bestimmungen.

Die Güterzüge halten außer an den Stationsplätzen auch bei den Anhaltepunkten zu Rummelsburg, Friedrichshagen, Sangelberg, Berkenbrück, Jacobsdorf, Bilgram, Rosengarten und Ruhnen an, indessen nur, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen. Die Fahrpreise werden für die vollen Stationen bezahlt.

§. 47.

Umtausch von Billets findet auch hier nicht Statt, dagegen kann ein Inhaber von zwei Billets III^{ter} Klasse einen Platz in der zweiten Klasse einnehmen. (§. 10.)

§. 48.

Für das Passagiergepäck gelten sämtliche Bestimmungen wie bei den Personenzügen. Das Passagier-

gepäck der auf den Anhaltepunkten Zutretenden wird am Ende der Fahrt gewogen und die etwaige Ueberfracht vor der Auslieferung berichtet; in solchem Falle wird kein Gepäckschein dem Fahrenden übergeben, aber auch keine Gewähr geleistet.

§. 49.

Nur auf den Stationen, nicht auf den Anhaltepunkten, dürfen die Passagiere, welche weiter reisen, aussteigen.

§. 50.

Fahrpreise der Frachtgüter.

A. Die Frachtgüter zerfallen in

- 1) leichte Güter..... Klasse Extra
als: Betten, Damenpuß, Gemälde, Hüte und Mützen, musikalische Instrumente, feine Korbwaaren, Lumpen, Raufkarden, Theer, Watten u. dergl. viel Raum einnehmende Gegenstände;
- 2) gewöhnliche Kaufmannsgüter..... Klasse 1.
unter welchen alle nicht ausdrücklich in andern Klassen genannte Güter zu verstehen sind;
- 3) gewöhnliche Kaufmannsgüter..... Klasse 2.
als: Baumwolle, Butter, Cichorien, Eier, Eisenwaaren, Farbholz und Fournierholz in Blöcken, Häringe, Hörner, Honig, Hornspitzen, Käse, Kolonialwaaren mit Ausnahme von Thee und Gewürzen, Krapp, rohes Kupfer und gewalzte Kupferbleche, grobe kurze Waaren ohne Verpackung, Leder in Bürden in Partien über 40 Ctr., rohe Leinen, Messing und gewalzte Messingbleche, Obst verpackt,

Rüb-, Lein- und Hanföl in Gebinden,
Papier, Pflaumenmuß, Rosinen, Sä-
mereien, Spiritus, Steingut, nicht
polirte Stöcke, Taback in Blättern;

4) Stückgüter und Producte..... Klasse 3.

als: Alaun, Asche, Asphalt, rohe
Bergwerkproducte, Blech, Blei, Braun-
kohle, Cement, Coaks, Erde aller Art,
Erze, Essig, rohes Eisen, Feldfrüchte,
Getreide, Gyps, Holz mit Ausnahme
von Farbehölzern und Fournierhölzern
in Blöcken und Tafeln, Hülsenfrüchte,
Kacheln, Kalk, Kartoffeln, Kleie, Kno-
chen, Knochenschwärze, Mehl incl.
Kartoffelmehl, Nickel, Delfuchen, Bech,
Pottasche, Glauber-, Koch- und Stein-
salz, Silberglätte, Soda, Stärke in
Säcken, Steine, Steinkohlen, roher
Schwefel, Syrup, Talg, Thee, Torf,
Vitriol, Zinn und Zink.

B. Die Frachtsätze betragen:

1) Für Klasse Extra

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $10\frac{1}{2}$ Sgr.
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. 16 —

2) Für Klasse 1.

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $5\frac{1}{2}$ —
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. $8\frac{1}{2}$ —

3) Für Klasse 2.

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $4\frac{1}{4}$ Sgr.
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. 6 —

4) Für Klasse 3.

- a. zwischen Berlin und Fürstenwalde
und zwischen Fürstenwalde und
Frankfurt ohne Unterschied der Sta-
tionenzahl pro Ctr..... $3\frac{1}{2}$ —
b. für jede weitere Beförderung pro Ctr. 5 —

Zu diesen Frachtsätzen tritt noch in Berlin und Frankfurt für den Transport von und zu den Bahnhöfen an jedem der genannten Orte, das Fuhrlohn von 6 Pf. pro Ctr. (§. 77.), so daß für die Güter mit diesen Transportkosten von und zu den Bahnhöfen

- | | | | | | |
|---------------------|-------------------|----------------|---|---|------------------|
| 1) für Klasse Extra | 17 Sgr. und resp. | 11 Sgr. | | | |
| 2) — — | 1. | $9\frac{1}{2}$ | — | — | 6 — |
| 3) — — | 2. | 7 | — | — | $4\frac{3}{4}$ — |
| 4) — — | 3. | 6 | — | — | 4 — |

zu zahlen sind.

Wenn Spiritus und Güter, die zur Klasse 3. gehören, in Partien von 50 Ctrn. oder darüber von einem Absender an einen Empfänger aufgegeben werden, so ermäßigt sich der tarifmäßige Frachtsatz

- ad a. bei der Beförderung von Berlin und Frankfurt nach den Zwischenstationen und zwischen denselben, pro Ctr. um..... 3 Pf.
ad b. bei der Beförderung zwischen Berlin und Frankfurt pro Ctr. um..... 6 —
und insofern in Berlin oder Frankfurt der Absender die Beförderung zum Bahnhofe oder der Empfänger die Abholung

vom Bahnhofe selbst besorgt, ohne alle Rücksicht auf das beförderte Quantum, jedesmal um 1 Sgr. pro Ctr.

§. 51.

Besondere Ausnahmen.

- 1) Meubles, so wie Bäume, Sträucher u. dergl. zahlen erhöhte Preise und sind die Güter-Expeditoren resp. Bahnhof-Inspectoren wegen einer billigen Einigung mit der nöthigen Instruction versehen.
- 2) Für Bretter und Latten gelten folgende Frachtpreise:

Bretter	24' lang	12" breit	1 $\frac{1}{2}$ " stark	pro Schock	5 $\frac{1}{3}$ Thlr.
"	—	—	1	"	4 $\frac{1}{3}$
"	—	—	$\frac{3}{4}$	"	3 $\frac{1}{4}$
"	—	10	1 $\frac{1}{2}$	"	4 $\frac{1}{2}$
"	—	—	1	"	3 $\frac{1}{2}$
"	—	—	$\frac{3}{4}$	"	2 $\frac{2}{3}$
Schaalb.	—	3 b. 5	$\frac{3}{4}$	"	1 $\frac{1}{6}$
Dachlatt.	—	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	"	1

Schaalbretter und Dachlatten jedoch nur bei ganzen Ladungen für Brädrige Wagen.
- 3) Unbeladene Frachtwagen..... 8 Thlr.

§. 52.

Ganz vom Transporte sind ausgeschlossen:

- 1) einzelne Colli von einem Absender unter 40 Pfd., da sie postpflichtig und an die Postexpedition zu verweisen sind.
- 2) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als:
 - alle durch Reibung entzündbare Gegenstände, chemische Feuerzeuge, chemische Präparate ic., als: Knallsdibus, Knallgold, Knallkugeln, Knallsilber, Kunstfeuerwerke, Phosphor, Scheidewasser, Schießpulver, Schwefelsäure, Streichhölzchen, Streichschwämme, Zündhütchen, Zündpapier ic.

Wer dennoch unter falscher Declaration obengenannte Gegenstände der Gesellschaft zur Beförderung übergiebt, ist für jeden dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 53.

Nähere Bestimmungen.

Die Verwiegung geschieht nach preussischem Handlungsgewicht, den Centner zu 110 Pfund. Güter von einem Versender an einen Empfänger, die nicht einen vollen Centner wiegen, werden für einen ganzen Centner bezahlt. Bei höherem Gewicht wird jeder angefangene halbe Centner für einen vollen halben Centner gerechnet, wobei 5 überschießende Pfunde außer Berechnung bleiben.

§. 54.

Alle Güter müssen gut verpackt eingeliefert werden. Mangelhaft verpackte und schlecht conditionirte Güter werden nicht angenommen. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die durch eine mangelhafte Verpackung und unzureichende Emballage dem Inhalte entstehenden Beschädigungen, so wie für das Gewicht der ihr zur Beförderung übergebenen Gegenstände, selbst wenn der Frachtbrief anders lautet. Jeder Nachtheil, welcher durch Nichtbefolgung des Reglements für Verloader oder Empfänger entstehen sollte, trifft nur diese allein.

§. 55.

Alle zur Versendung eingelieferten Gegenstände müssen von vollständigen Frachtbriefen und mit gleichlautenden Declarationen in duplo, welche die Güter nach Ort und Datum der Aufgabe, Signum, Nummer, Gewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Namen des Empfängers und Absenders deutlich bezeichnen, begleitet sein. Die eine Declaration wird gestempelt zurückgegeben. Gedruckte Formulare zu Frachtbriefen und Declarationen

sind auf allen Bahnhöfen und bei den §. 77. genannten Speditoren 10 Stück für 1 Sgr. zu haben. Frachtgut mit andern als solchen Frachtbriefen und Declarationen wird zur Beförderung nicht angenommen, und gelten überall, selbst bei abweichendem Inhalt der Frachtbriefe und Declaration, nur die Bestimmungen dieses Betriebs-Reglements. Die Frachtbriefe bei solchen Gegenständen, welche nach §. 93. der Zollordnung vom 23ten Januar 1838 der Transportcontrole im Innern unterliegen, müssen von der Steuer-Behörde abgestempelt sein und geschieht dies auf Verlangen auf den Bahnhöfen zu Berlin jederzeit, zu Frankfurt aber nur während der Messen von den daselbst stationirten Königlichlichen Steuerbeamten.

§. 56.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, als Fleisch, Fleischwaaren, Brod, Mehl u., unterliegen in Berlin und Frankfurt der Versteuerung und müssen vom Empfänger bei dem Königl. Steueramte sofort nach der Ankunft daselbst versteuert werden.

§. 57.

Güter, bei denen die §§. 54. u. 55. angeführten Bestimmungen nicht genau befolgt sind, werden nicht mitgenommen, und bleiben auf Gefahr des Absenders bis zur Berichtigung dieser Mängel liegen. Es können jedoch auf dem Bahnhose von einem dazu autorisirten Unterbeamten gegen eine Vergütung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für einen Frachtbrief und 1 Sgr. pro Collo die Mängel der Signaturen und Frachtbriefe berichtigt werden. Für zu wenig declarirte Gewichte, Maasse u. ist der zehnfache Frachtbetrag des zu wenig declarirten Quantums zu zahlen.

§. 58.

Bei Berechnung und Erhebung der Fracht wird jeder nach dem Tarif über 6 Pf. ausfallende Betrag für 1 Sgr., über 3 Pf. für $\frac{1}{2}$ Sgr. und 3 Pf. und darunter für $\frac{1}{4}$ Sgr. in Anrechnung gebracht.

§. 59.

Beim Transport von Brenn- und Nutzholz soll das Gewicht pro Cubikfuß hartes Holz, als: Eichen, Buchen, Kiefern, Ahorn, Eschen und Birken zu 35 Pfd., für weiches dagegen, als: Tannen, Kiefern, Fichten, Linden, Pappeln und Erlen zu 25 Pfund angenommen werden.

Die Klasten weiches Brennholz, 3' lang, wird zu 25 Centner, hartes zu 35 Centner gerechnet.

§. 60.

Bau- oder Langholz wird nur bei Quantitäten von 80 bis 100 Centnern angenommen, und muß mindestens 12 Stunden vorher angemeldet werden. Holz, Bretter und Baumaterialien müssen von den Absendern und Empfängern selbst auf- und abgeladen werden.

§. 61.

Getreide wird nur in Säcken angenommen. Wer Rüben, Kartoffeln u. s. w. ohne Säcke verladen will, muß einen ganzen Wagen befrachten, es zuvor anmelden, und das Auf- und Abladen selbst besorgen.

§. 62.

Das Gewicht der von einem Absender eingeleisteten Stückgüter wird entweder im Ganzen auf der großen Brückenwaage in Berlin, oder aber nach einzelnen Maaßtheilen durch kleine Brückenwaagen festgestellt.

§. 63.

Beladene Frachtwagen, wenn solche mit festen Plänen überspannt sind und das Maaß von 16' Länge, 8' Breite

und 9' Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht überschreiten, und per Wagen nur 120 Centner oder weniger wiegen, werden von Berlin und Frankfurt aus ebenfalls zu den tarifmäßigen Sätzen für die Ladung befördert, müssen jedoch mindestens drei Stunden vor der festgestellten Abfahrtszeit auf den Bahnhof gebracht werden.

§. 64.

Garantie.

Die Gesellschaft haftet für Beschädigungen, Verlust und trockene Ablieferung der Güter, jedoch nicht für Inhalt und Gewicht.

§. 65.

Alle Gegenstände, die nicht emballirt sind, Meubles, gährende Flüssigkeiten, Getreide u. in Säcken werden mit möglichster Vorsicht behandelt. Die Gesellschaft leistet jedoch für diese keine andere Gewähr, als gegen Feuersgefahr, und nur während der Fahrt. Ein Gleiches gilt von den Frachtwagen und deren Ladung, jedoch wird auch für diese keine Garantie gegen Feuersgefahr gewährt.

§. 66.

Die Gesellschaft übernimmt die Garantie für Beschädigung durch Brandunglück, und zwar von dem Augenblicke an, wo die Güter in die Eisenbahn-Magazine abgeliefert werden, bis zur Auslieferung an den Empfänger aber nur spätestens bis 24 Stunden, während der Frankfurter Messen jedoch bis 48 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin und Frankfurt (§. 71.). Auf den Zwischenstationen dagegen nur bis zur erfolgten Abladung (§. 75.).

§. 67.

Die Versicherung geschieht nach der im Frachtbriefe declarirten Werthangabe, wenn solche nicht über 50 Rthlr. pro Ctr. beträgt. Für Güter ohne Werthangabe wird deshalb auch nur der Werth derselben bis zu höchstens 50 Rthlr. versichert, und im Fall einer Beschädigung der durch Facturen und andere glaubwürdige Documente, welche die Gesellschaft verlangen möchte, zu erweisende wirkliche Werth der verunglückten Güter und zwar nur bis auf Höhe von 50 Rthlr. vergütet, selbst wenn ein höherer Werth nachgewiesen werden sollte. Gerettete, unbeschädigte Colli bleiben bei Ermittlung der Entschädigung ganz unberücksichtigt und für beschädigte Güter und gerettete Colli wird pro rata des wirklichen Werths, jedoch außer dem Fall besonderer Declaration nach dem Satze von 50 Rthlr. vergütigt. Bei höherer Werthangabe im Frachtbriefe ist die höhere Versicherung gegen eine Prämie von 1 Sgr. für jede 1000 Rthlr. mehr, zulässig. Diese ist vom Absender zu entrichten oder auf dem Frachtbriefe als Nachnahme vom Empfänger einzutragen.

Wer hiervon Gebrauch machen will, hat es auf dem Frachtbriefe mit rother Tinte zu bemerken, und werden bei Ermittlung der Prämie jede angefangenen 1000 Rthlr. für voll gerechnet. Ausgeschlossen von der Versicherung ist jeder Schaden, der durch Schuld des Versenders des versicherten Gegenstandes veranlaßt wird, oder welcher an Gegenständen stattfindet, die für Rechnung des Versenders schon anderweitig versichert worden.

§. 68.

Für alle ankommenden steuerpflichtigen Güter haftet die Gesellschaft nur bis zur Ueberweisung an das Steueramt.

§. 69.

Einlieferung.

Alle bis 7 Uhr Abends nach den Bahnhöfen beförderten Güter werden am nächsten Tage mit den Güterzügen befördert; für später eingelieferte Güter kann die Mitnahme mit nächstem Güterzuge nicht zugesichert werden.

§. 70.

Besonders große, viel Raum einnehmende, so wie in großer Menge zu versendende Güter sind jedenfalls am Tage vor Abgang des Zuges anzumelden und darüber Einigung mit den Güterexpeditoren zu treffen.

§. 71.

Ablieferung.

Die mit den Güterzügen beförderten Waaren werden spätestens 24 Stunden nach Ankunft derselben am Bestimmungsorte abgeliefert. Während der Frankfurter Messen und acht Tage vor und nach denselben spätestens 48 Stunden nach der Ankunft.

§. 72.

Nach Ankunft der Züge in Berlin und Frankfurt werden den Adressaten ohne Weiteres alle Frachtgüter zugeschickt, ausgenommen:

- a) wenn auf der Adresse des Frachtbriefes ausdrücklich bemerkt ist, daß Adressat sie selbst abholen werde,
- b) schlacht- und mahlsteuerpflichtige Gegenstände,
- c) kontrollpflichtige Gegenstände, wenn deren Revision von den Steuerbeamten verlangt wird.

In diesen drei Fällen werden den Adressaten die Frachtbriefe *ic.* zugeschickt; in den Fällen ad b und c geschieht die Zusendung der Güter erst nach erfolgter Abfertigung durch die Steuerbehörde, welche nach Empfang

der Frachtbriefe sofort von dem Adressaten selbst nach-
gesucht und bewirkt werden muß.

§. 73.

Jedem Frachtbriefe wird bei Uebersendung desselben
allein oder mit den Gütern, am Bestimmungsorte ein
Empfangsbeseinigungsformular beigelegt, das der Em-
pfänger zu quittiren und zugleich die etwa noch nicht be-
richtigte Fracht und die etwanige Nachnahme zu bezahlen
hat. Erst nachdem dies geschehen ist, kann die Aus-
lieferung erfolgen.

§. 74.

Güter Klasse 3. müssen 3 Stunden nach geschehe-
ner Meldung der Ankunft abgeholt sein; wer diese
Frist versäumt, zahlt 3 Pf. Lagergeld pro Ctr. und
Tag, ohne daß die Gesellschaft für die länger liegen
gebliebenen Güter irgend eine Garantie leistet.

§. 75.

Wer andere Güter länger als 24 Stunden nach
Präsentation des Frachtbriefes auf dem Bahnhofe liegen
läßt, zahlt 1 Sgr. Lagergeld pro Ctr. und Tag an die Gesell-
schaft, selbst wenn die Güter im Freien hätten gelagert
werden müssen. Die von der Gesellschaft übernommene
Garantie erlischt dabei in Berlin und Frankfurt unbe-
dingt mit Ablauf der vierundzwanzigstündigen Frist; auf
den Zwischenstationen jedoch bei erfolgter Abladung (§. 66).
Der Eigenthümer verliert alle Ansprüche für Beschädi-
gung, Verlust und Feuergefähr.

§. 76.

Vorschuß.

Vorschuß wird nicht geleistet, dagegen sollen nach Be-
finden Spesen und Frachtbeträge für weiter herkom-

mende Güter, ehe sie in das Waaren-Magazin auf dem Bahnhof eingeliefert worden sind, bei detaillirter Eintragung derselben in den Frachtbrief dem Aufgeber baar gegen $\frac{1}{2}$ Sgr. Provision vom Thaler, sobald die Nachnahme mehr als 15 Sgr. beträgt, nachgenommen werden können; auf Güter, welche schneller Verderbnis unterliegen, wird die Nachnahme erst nach bescheinigtem Eingang bezahlt.

§. 77.

Transport von und zum Bahnhofs.

Alle mit den Zügen zu versendenden Güter werden in Berlin und Frankfurt auf die mit richtiger Adresse und ungefährer Gewichtsangabe versehenen, sowohl in die Gütererpeditionen auf den Bahnhöfen als:

in Berlin:

bei den Spediteuren

- 1) Herrn Lion M. Cohn, kleine Präsidentenstr. Nr. 7 im Actien-Speichergebäude,
- 2) Herrn J. A. Fischer, Prenzlauerstraße Nr. 24 im goldenen Adler,
- 3) Herrn J. G. Henze, Prenzlauerstr. Nr. 35 in der Stadt Anclam,
- 4) Herren Jeserich u. Schwedler, Neue Königsstr. Nr. 74,
- 5) Herren Phaland u. Dietrich, Oranienburgerstr. Nr. 14 im schwarzen Ross,
- 6) Herrn Moreau Vallette, Jüdenstr. No. 38 in der Stadt Frankfurt a. M.

in Frankfurt:

bei den Spediteuren Herren Herrmann u. Comp.,
Wilhelmsplatz Nr. 14.

abzugebenden Meldezettel aus dem Parterregeschoß des Vorderhauses des Absenders für die mit den Spediteuren vereinbarte Tare von $\frac{1}{2}$ Sgr. Kollgeld für den

Str. abgeholt, und zu eben den Preisen werden die Güter gleichfalls den Empfängern bis in das Parterre-geschoß ihres Vorderhauses gesandt (§. 72.). In beiden Fällen ist die tarifmäßige Bezahlung den Spediteuren zu leisten, und versteht es sich von selbst, daß beim Abholen und Bringen keine Zeitversäumniß herbeigeführt werden darf. Die genannten Spediteure leisten beim Transport der ihnen anvertrauten Güter von und zu den Bahnhöfen Garantie für die richtige und unbeschädigte Ablieferung. Für Güter, welche in Berlin von außerhalb der Ringmauern, ausschließlich der Eisenbahnhöfe, jedoch auf gepflasterten oder chausfürten Wegen innerhalb des Weichbildes der Stadt, abgeholt werden müssen, oder dahin zu bringen sind, erhöht sich die Tare um $\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Str.

Wer sein Frachtgut auf seine Kosten nach den Bahnhöfen schafft, oder sie von denselben abholt (§. 72.), hat $\frac{1}{2}$ Sgr. als Vergütung von den Spediteuren zu empfangen, wobei, wie sich von selbst versteht, die Garantie der Spediteure nicht stattfindet.

§. 78.

Außerdem stehen die Kofferträger (§. 25.) zum Abholen und Bringen kleiner Colli und zu andern Dienstleistungen nach dem ihnen vorgeschriebenen Tarif auf den Bahnhöfen bereit.

§. 79.

Auf den Zwischenstationen haben Versender und Empfänger den Transport selbst zu besorgen.

§. 80.

Frachtvergütung.

Wer im Laufe eines Jahres bedeutende Gütersendungen mit der Eisenbahn beabsichtigt, hat sich schriftlich an die Direction zu wenden, damit ihm

alle seine Befendungen in ein dazu bestimmtes Contobuch eingetragen werden. Am Schlusse jedes Kalenderjahres wird demselben dann eine Vergütung von 2 % bei einem Quantum von 5,000 Ctr.

5 %	do.	10,000	—
10 %	do.	20,000	—
15 %	do.	50,000	—
20 %	do.	100,000	—

berechnet und gezahlt. Auf andere Berechnungen als am Schlusse eines Kalenderjahres kann nicht eingegangen werden.

§. 81.

Fahrpreise des Viehes.

Von Berlin bis Frankfurt und umgekehrt, so wie nach und von jeder Zwischenstation ist zu zahlen:

1.	für 1 Pferd	5	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2.	„ 1 ganzen Pferdewagen zu 4 Pferden.....	16	„	—	„	—	„
3.	„ 1 Mastochsen.....	2	„	7	„	6	„
4.	„ 1 Stück Rindvieh bis zum Gewicht von 5 Ctr.....	1	„	22	„	6	„
5.	„ 1 Kalb.....	—	„	15	„	—	„
6.	„ 1 Schwein.....	—	„	20	„	—	„
7.	„ 1 Ferkel.....	—	„	10	„	—	„
8.	„ 1 Schaaf.....	—	„	5	„	—	„
9.	„ 1 Hund.....	—	„	15	„	—	„
10.	„ 1 Hund eines Viehtreibers.....	—	„	5	„	—	„
11.	„ Geflügel in Käfigen pro Ctr. brutto.....	—	„	15	„	—	„

Bei größeren Transporten von einem Absender an einen Empfänger, an einem Tage und zwar von:

12 Stück Rindvieh	alle keine
60 " Kälbern	Concord
50 " Schweinen	Klein
100 " Ferkeln oder	von 2
180 " Schaafen	10

wird ein Rabatt von 20 % bewilligt.

§. 82.

Nähere Bestimmungen.

Bierfüßiges Vieh ohne Führer wird nicht angenommen, und muß solches während des Transports von dem Eigenthümer oder dessen Leuten beaufsichtigt werden. Das Ein- und Ausladen des Viehes aus den Wagen, so wie die zur Befestigung der Thiere jeder Art erforderlichen Mittel muß der Absender resp. Empfänger selbst besorgen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

§. 83.

Die Führer haben ein Passagierbillet zur III^{ten} Wagenklasse zu lösen und alle für Personenbeförderung vorgeschriebenen Bestimmungen zu beobachten.

§. 84.

Garantie.

Bei Vieh-Transporten haftet die Gesellschaft nur für Brandschaden während der Fahrt nach folgenden Sätzen, insofern der wirkliche Werth nicht geringer ist als:

1 Pferd.....	50 Rthlr.
1 Mastochse.....	70 "
1 Stück Rindvieh bis 5 Ctr.	50 "
1 Kalb.....	6 "

1 Schwein.....	20	"
1 Ferkel.....	8	"
1 Schaaf.....	4	"
1 Hund.....	2	"
Geflügel in Käfigen pro Centner brutto	10	Rthlr.

§. 85.

Einlieferung.

Alles Vieh muß in Berlin und Frankfurt mindestens 4 Stunden und auf allen Zwischenstationen 24 Stunden vor Abgang des Güterzuges angemeldet, und zwei Stunden vorher in die auf dem Bahnhof befindlichen Bewähungen eingetrieben werden, wo Tränken für das Vieh eingerichtet sind. Größere Vieh-Transporte (§. 81.) müssen 24 Stunden vorher angemeldet werden.

§. 86.

Der Jahrbetrag ist gegen Ausfertigung eines Viehzettels, der auf der Station vor dem Endpunkte der Fahrt dem Conductor abgeliefert werden muß, am Absendungsorte zu entrichten.

§. 87.

Ablieferung.

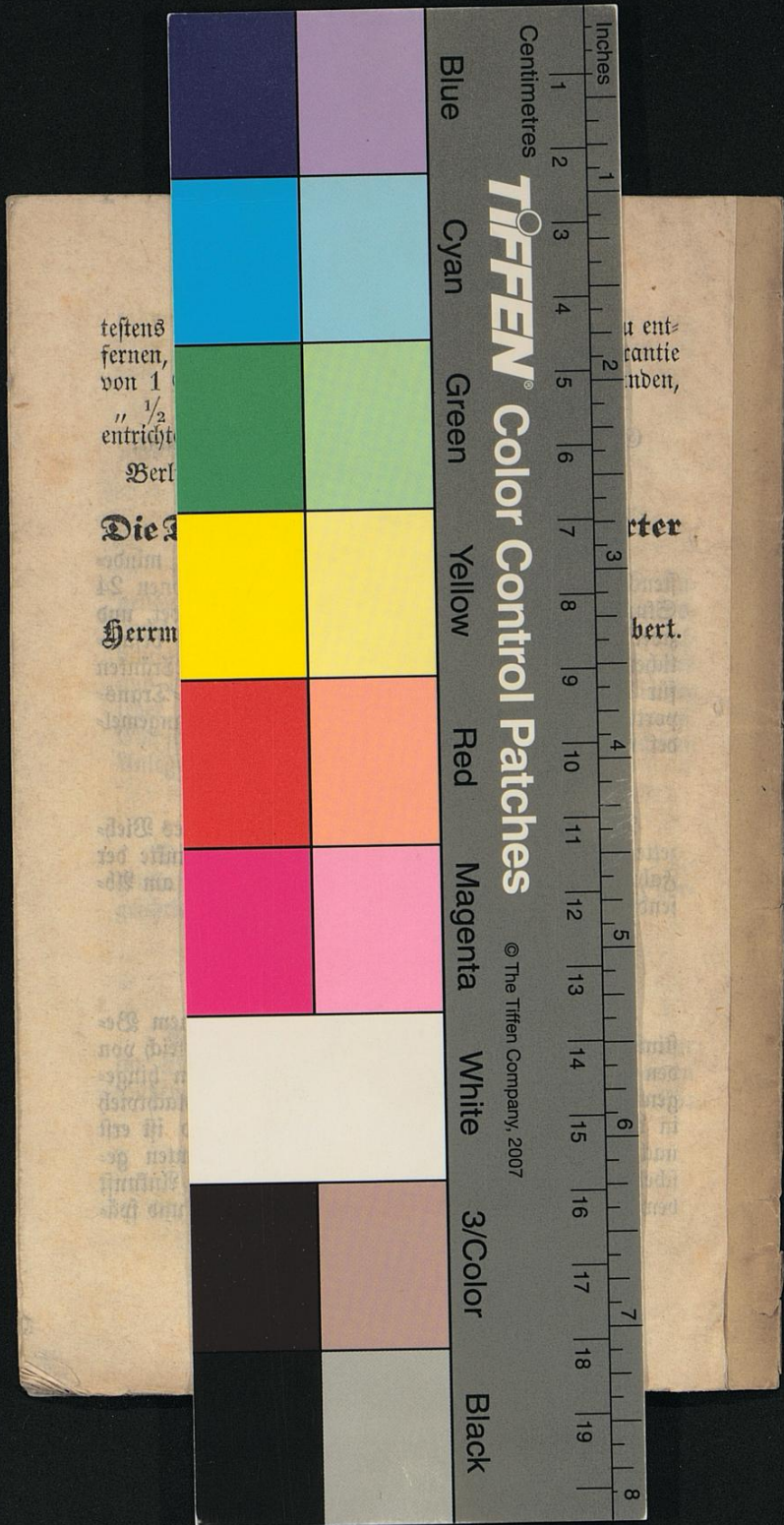
Das Vieh muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, mit Ausnahme von Berlin, sogleich von den Führern fortgetrieben werden. In Berlin hingegen wird das angekommene zu versteuernde Schlachtvieh in die bestimmten Bewähungen getrieben, und ist erst nach daselbst bei dem anwesenden Steuerbeamten geschehener Besteuerung, welche sogleich nach der Ankunft bewirkt werden muß, alsdann aber unverzüglich und spä-

testens 3 Stunden nach Ankunft, vom Bahnhofe zu entfernen, widrigenfalls ein Stättegeld ohne alle Garantie von 1 Sgr. für das Stück Rindvieh für jede 3 Stunden, „ $\frac{1}{2}$ „ kleines Vieh desgl. entrichtet werden muß.

Berlin, den 4. März 1844.

Die Direction der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

Herrmann Henoch. Schüttler. Jacob. Liebert.
Kiese.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

testens
fernen,
von 1
" 1/2
entricht
Berl

Die
Herrm

a entz
antie
nden,
ter
bert.

am Be